SI3 (BMWSB)

Betreff: AW: [EXTERN] Anhörung zur BauGB-Novelle - VhU-Hinweise zu § 246e BauGB

Von: [redacted]@vhu.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Juni 2025 12:11
An: [redacted]@bmwsb.bund.de>
Cc: [redacted]@bmwsb.bund.de>; [redacted]@vhu.de>; [redacted]@vhu.de>
Betreff: [EXTERN] Anhörung zur BauGB-Novelle - VhU-Hinweise zu § 246e BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Anhörung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände folgende Hinweise, um deren Berücksichtigung wir bitten:

Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau (**§ 246e neu BauGB**)

- Die Sonderregelung des § 246e BauGB sollte neben dem Wohnungsneubau noch um Regelungen für den beschleunigten Bau von Kitas, Schulen und Nachversorgungsangeboten ergänzt werden. Denn Wohnungsneubau benötigt in der Regel soziale Infrastruktur und begleitendes Gewerbe, die ebenfalls planungs- und genehmigungsrechte Vorfahrt benötigen, da sie in der Regel gleichzeitig zum Wohnungsneubau benötigt werden.
- Zudem sollte die Befristung des § 246e BauGB nicht zum 31.12.2030 ablaufen, sondern erst zum 31.12.2035.

Freundliche Grüße

[redacted]

Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik
Leiter Bau-, Immobilien- und Regionalpolitik

+49 69 95808-[redacted]
[redacted]
[redacted]@vhu.de

Vereinigung der hessischen
Unternehmerverbände e.V.
Haus der Wirtschaft Hessen
Emil-von-Behring-Straße 4
60439 Frankfurt am Main
www.vhu.de